



VERORDNUNG

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems

über die Übertragung von Beschlussrechten an den Stadtrat

Gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.01.2016 verordnet:

§ 1

In nachstehenden Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz wird das der Stadtvertretung zustehende Beschlussrecht an den Stadtrat übertragen:

- a) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache, ausgenommen Darlehen, für die das Land die Tilgung übernimmt, sowie Kassenkredite gem. § 75 Abs. 1 (entsprechend Ziffer 1)
- b) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen (entsprechend Ziffer 6)
- c) Beteiligung der Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung (entsprechend Ziffer 7)
- d) Beitritt der Gemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft, einem Verein, einem Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Einrichtung (entsprechend Ziffer 8)
- e) Errichtung und Auflassung von Gemeindeanstalten, wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen sowie Erlassung von Bestimmungen für deren Verwaltung und Benützung (entsprechend Ziffer 10)
- f) Errichtung oder Abbruch von Gemeindebauten (entsprechend Ziffer 11)
- g) Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha, ferner von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit, ausgenommen Dienstwohnungen (entsprechend Ziffer 13)
- h) Antritt einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars oder Annahme eines mit einer Auflage belasteten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung (entsprechend Ziffer 14)
- i) Ausstellung einer Vorrangseinräumungserklärung (entsprechend Ziffer 15)
- j) Andere Geschäfte, deren Wert 1% der Finanzkraft (§73 Abs. 3) übersteigt (entsprechend Ziffer 16)

Bei finanziellen Verpflichtungen ist das Beschlussrecht beschränkt auf maximal 2,5 % der Finanzkraft.

§ 2

Die Übertragung gemäß § 1 erstreckt sich nicht auf Beschlussrechte, die Ausschüssen gemäß § 51 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz übertragen sind.

§ 3

Die Stadtvertretung ermächtigt den Stadtrat gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um 0,2 % der Finanzkraft zu überschreiten.

Entsprechende Beschlüsse des Stadtrates sind der Stadtvertretung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Abtretung von Beschlussrechten an den Stadtrat vom 02.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Egger

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	13.01.
von der Amtstafel abgenommen am	27.01.
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr. [Signature]	